



Besondere Teilnahmebedingungen für Aussteller

(Anlage zu den Allgemeinen Teilnehmerrichtlinien für Messen und Ausstellungen der IDFA-Mitglieder)

1) Teilnahmebedingungen

Ergänzend und nachrangig zu diesen Besonderen Teilnahmebedingungen gelten die Allgemeinen Teilnehmerrichtlinien für Messen und Ausstellungen der IDFA-Mitglieder (Interessengemeinschaft Deutscher Fachmessen und Ausstellungsstädte, Stand 11/2009) sowie – wiederum nachrangig – die Technischen Richtlinien von MESSE BREMEN (Stand 12/2018). Die in diesen Besonderen Teilnahmebedingungen enthaltenen Regelungen gehen den Regelungen in den Allgemeinen Teilnehmerrichtlinien der IDFA vor, sofern und soweit sie im Widerspruch zu den vg. Bedingungen stehen.

2) Veranstalter (Info und Standbuchung) / Veranstaltungsort

MESSE BREMEN
M3B GmbH
Findorffstraße 101
28215 Bremen
Telefon: 0421 / 3505-298
Telefax: 0421 / 3505-15 460
E-Mail: info@jazzahead.de
www.jazzahead.de

3) Veranstaltungstermin

23. – 26. April 2020

4) Öffnungszeiten

Ausstellung:
23.-25. April 2020: 10:00 bis 19:00 Uhr
26. April 2020: 10:00 bis 12:00 Uhr
Zugang für Aussteller eine Stunde vor Öffnung. Änderungen vorbehalten.

5) Aufbauzeiten

Halle 6
22. April 2020, 12:00 bis 20:00 Uhr
(Das Befahren der Halle ist nur bis 17:00 Uhr möglich)
23. April 2020, 07:00 bis 09:00 Uhr
(Kein Befahren der Halle möglich)
Für die fristgerechte Einhaltung haftet der Aussteller. Änderungen vorbehalten.

6) Abbaupzeiten

26. April 2020, 13:00 bis 18:00 Uhr

7) Anmeldeschluss

10. März 2020

8) Anmeldung

Bitte benutzen Sie für die Anmeldung die von der MESSE BREMEN zur Verfügung gestellten Onlineformulare. Der Aussteller erklärt sich mit Änderungen bzgl. der Lage des Standes innerhalb der Ausstellung einverstanden. Besondere Platzierungswünsche als Bedingungen für eine Beteiligung können nicht anerkannt werden. Ebenso werden Anmeldungen unter Vorbehalt nicht berücksichtigt. Mit der Versendung des Onlineformulars erkennt der Aussteller die Allgemeinen Teilnehmerrichtlinien der IDFA (Stand 11/2009), die Besonderen Teilnahmebedingungen sowie die Technischen Richtlinien (Stand 12/2018) zur Veranstaltung an.

9) Nomenklatur

Ausstellen können Anbieter der Jazzmusik-Branche und aus anverwandten Bereichen: Labels, Musiker, Verlage, Festival- und Konzertveranstalter, Agenturen, Scouts, Jazzclubbetreiber, Jazzproduzenten, Instrumentenhersteller und -vertriebe, Jazzabteilungen der Musikhochschulen, Rundfunk- und Fernsehredaktionen, technisches Equipment, Kunstgewerbe, Zubehör. Andere

Anbieter auf Anfrage.

10) Zulassung

Zu der Ausstellung können nur Unternehmen, Verbände und Institutionen zugelassen werden, die der Nomenklatur der Veranstaltung (siehe vorstehend Ziffer 9) entsprechen. Über die Zulassung zur Veranstaltung und die Platzierung entscheidet MESSE BREMEN nach billigem Ermessen. Die Aufnahme anderer Unternehmen, Verbände und Institutionen in dem gemieteten Stand ist nur als registrierter Mitaussteller und mit vorheriger Zustimmung von MESSE BREMEN möglich.

11) Standflächenmiete

Gemäß Beschreibung auf der Onlineanmeldung. Alle darin enthaltenden Preise sind Netto-Preise. Die MwSt. wird in der gültigen Höhe zusätzlich erhoben. Bei zweigeschossigen Ausstellungsständen wird die überbaute Fläche mit 25% des m²-Preises der Bodenfläche berechnet. Als IDFA-Mitglied ist MESSE BREMEN verpflichtet, zusätzlich ein AUMA-Dienstleistungsentgelt in Höhe von 0,60 €/m² zu erheben, welches an die IDFA weitergezahlt wird. Zudem wird eine Reinigungspauschale in Höhe von 2,50€/m² erhoben.

12) Sonderleistungen

Sonderleistungen, z.B. Anschlüsse für Strom, Telekommunikation usw., müssen auf den dafür vorgesehenen Bestellformularen angefordert werden. Diese Sonderleistungen werden dem Aussteller separat in Rechnung gestellt. Wasserzu- und -abflüsse können nur entsprechend der technischen Möglichkeiten erstellt werden. Die Bestellung von Serviceleistungen muss bis zum **17. März 2020** erfolgen. MESSE BREMEN behält sich das Recht vor, Aufträge von Dritten ausführen zu lassen. Die technischen Bestellformulare werden nach Eingang der verbindlichen Anmeldung auf Anfrage zugesandt. Sie sind ein Bestandteil der Anmeldung und des Vertrages. Die allgemeine Bewachung des Geländes wird von MESSE BREMEN veranlasst. Die Bewachung und Reinigung des Standes und der Ausstellungsgegenstände obliegt dem Aussteller. Für die Bewachung und Standreinigung stehen Vertragsfirmen zur Verfügung.

13) Zahlungsbedingungen

Alle Preise verstehen sich netto. Die Umsatzsteuer wird in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich in den Rechnungen von MESSE BREMEN ausgewiesen. Die Rechnungsstellung erfolgt nach Zustandekommen des jeweiligen Vertrages nach Übersendung der Anmeldebestätigung durch MESSE BREMEN. Die Rechnungsbeträge sind innerhalb der in der Rechnung genannten Frist, in der Regel innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab dem Datum der Rechnung, in voller Höhe und ohne Abzüge an MESSE BREMEN unbar zu zahlen. Bevor der Aussteller seine Rechnung nicht bezahlt hat, kann er den Standplatz nicht beziehen.

14) Rücktritt / Nichtteilnahme des Ausstellers und pauschalierter Schadensersatzanspruch

Nachdem ein Vertrag über die Teilnahme an der Messe durch Zugang der Anmeldebestätigung zustande gekommen ist, hat der Aussteller grundsätzlich die volle Miete auch dann an MESSE BREMEN zu zahlen, sofern er den Vertrag kündigt (storniert) oder aus anderen Gründen nicht an der Veranstaltung teilnimmt. Erfolgt die Kündigung (Stornierung) des jeweils geschlossenen Vertrages mehr als zwei Monate vor Veranstaltungsbeginn, hat der Aussteller an MESSE BREMEN 50% der vereinbarten Miete zu zahlen; erfolgt die Kündigung (Stornierung) innerhalb von zwei Monaten vor der Veranstaltung, sind 100% der vereinbarten Miete an MESSE BREMEN zu entrichten. Die vorstehenden Entgelte / Entschädigungen (nachstehend zusammengefasst: „Entgelte“) ermes-

sen sich in dem Umfang, in dem es MESSE BREMEN unter Berücksichtigung etwaiger zusätzlicher Kosten für die Neuvermietung gelingt, ein geringeres oder ein höheres Entgelt nachzuweisen. Ferner fällt ein pauschalisiertes Entgelt nicht an, sofern und soweit die Kündigung (Stornierung) wirksam aus einem von MESSE BREMEN zu vertretenden Grund durch den Aussteller erklärt wird. Bei Vorliegen von "Höherer Gewalt" gelten die IDFA Richtlinien (Absatz 8.0 – 8.5) der „Allgemeinen Teilnehmerrichtlinien für Messen und Ausstellungen der IDFA Mitglieder“. Ergänzend zu Absatz 8.2 behält die MESSE BREMEN in solchen Fällen 30% der gesamten Standrechnung für die bis dahin entstandenen Kosten / Verwaltungsaufwand ein.

15) Sicherheitsvorschriften

Das Ausstellungsgelände darf mit maximal 5 km/h nur zum Be- und Entladen befahren werden. Es gilt die StVO. Die Lieferfahrzeuge müssen nach zügiger Entladung aus dem Anfahrtsbereich entfernt werden. Während der Öffnungszeiten ist jeglicher Verkehr auf dem Ausstellungsgelände verboten. Die Feuerlöschgeräte, Notausgänge und Hinweisschilder müssen direkt erreichbar bzw. deutlich sichtbar sein. Die Gänge sind als Rettungswege immer frei zu halten.

16) Reinigung / Entsorgung

Die Aussteller sind verpflichtet, Unterlagen für fettige/ölige Exponate zu benutzen. Jegliche Verunreinigung der Hallenböden und des Außengeländes ist verboten. Anfallende Reinigungskosten hat der Aussteller zu tragen. Grundsätzlich sind alle Aussteller verpflichtet, den von ihnen produzierten Abfall in getrennten Fraktionen, in den vom Vertragsunternehmen ausgegebenen Müllsäcken bzw. Containern zu sammeln und zu entsorgen. Dies gilt insbesondere für den Abbau. Bei Nichteinhaltung stellt MESSE BREMEN oder ein bevollmächtigter Dritter die Reinigung nachträglich in Rechnung. Zusätzliche Reinigungsdienste können über das Service-Handbuch gebucht werden.

Das Bekleben der Standbauwände ist nur mit Klebstreifen gestattet, die rückstandsfrei wieder abzulösen sind. Nach Ende der Veranstaltung sind alle Materialien von den Messebauwänden und Standbaueinrichtungen selbst vom Aussteller wieder zu entfernen und in den Ursprungszustand zu versetzen. Sollte dies nicht geschehen, werden die Reinigung (27,50€ zzgl. MwSt. / Std.) und evtl. beschädigte Messebaumaterialien (29,00€ zzgl. MwSt. / Wandfüllung) in Rechnung gestellt.

17) Aufbau / Gestaltung

Im Interesse eines repräsentativen Gesamterscheinungsbildes der Messe ist der Aussteller beim Standbau an die Genehmigung der MESSE BREMEN und deren Anweisungen gebunden. Für Stände, welche die Normhöhe von 2,50 m überschreiten, ist eine schriftliche Genehmigung der MESSE BREMEN erforderlich. Die MESSE BREMEN stellt keine Wände für Standtrennung zur Verfügung. Diese müssen extra bestellt werden. Der Standaufbau muss spätestens am 23. April 2020 um 09:00 Uhr beendet sein. Zu diesem Zeitpunkt müssen die Stände gereinigt und alle Verpackungsmaterialien beseitigt sein. Ist mit dem Aufbau des Standes am 23. April 2020 um 08:00 Uhr durch den Aussteller nicht begonnen worden, kann MESSE BREMEN anderweitig über den Platz verfügen, ohne dass die Verpflichtung des Ausstellers zur Zahlung der Standmiete aufgehoben wird.

18) Abbau

Der Abbau und Abtransport der vom Aussteller eingebrachten Ausstellungsgegenstände muss spätestens am 26. April 2020 um 18:00 Uhr abgeschlossen sein.

19) Werbung

Für Werbezwecke steht der gemietete Stand bis zur Höhe von 2,50 m zur Verfügung. Für Stände, welche die Höhe von 2,50 m überschreiten, ist eine schriftliche Genehmigung der MESSE BREMEN erforderlich. Transparente und Firmenschilder dürfen nicht aus dem Stand herausragen.

20) Verkaufsregelung

Der Verkauf an Ausstellungsbesucher ist grundsätzlich gestattet. Davon ausgeschlossen sind gastronomische Produkte. Zum Verkauf gelangende Gegenstände dürfen nur zum Endverbraucherpreis abgegeben werden. Die Aussteller sind verpflichtet, unlauteren Wettbewerb gegenüber Mitbewerbern und ortsansässigen Unternehmen zu unterlassen.

21) Ausstellerausweise

Die Ausstellerausweise sind gültig für die Zeit vom ersten bis zum letzten Veranstaltungstag und bieten Zugang zur gesamten Veranstaltung. Die Anzahl der kostenfreien Ausstellerausweise ergibt sich aus den angemeldeten Quadratmetern zur Standfläche, Details gemäß Anmeldung. Zusätzliche Ausstellerausweise können kostenpflichtig zum Preis von 165,00€/Stk. zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer angefordert werden.

22) Bildrechte

Anfertigungen von Fotografien, Film-, Video- und Fernsehaufnahmen vom Veranstaltungsgeschehen, von Messeteilnehmern und -ständen sowie ausgestellten Exponaten durch den Veranstalter und mit seiner Zustimmung durch die Presse und das Fernsehen sind zulässig und dürfen unentgeltlich in Medienveröffentlichungen und für die messebezogene Eigenwerbung des Veranstalters verwendet werden.

23) Datenschutzhinweis

Die von Ihnen im Rahmen der Messeanmeldung angegebene Daten werden lediglich zweckgebunden im Rahmen der Messe jazzahead! erhoben und zweckgebunden verarbeitet. Wir geben die Daten nur dann an Dritte weiter, wenn dies ein Gesetz vorschreibt oder Sie, zum Beispiel bei Kooperationsveranstaltungen, Ihre Einwilligung dazu erteilt haben. In einigen Fällen werden Ihre personenbezogenen Daten an Unternehmen gegeben, welche in unserem Auftrag Dienstleistungen erbringen. Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten zur Abwicklung des Vertrages auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit b der Datenschutz-Grundverordnung. Sie können nach Ablauf unserer Geschäftsbeziehung der Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten jederzeit unter info@jazzahead.de widersprechen. Ihre personenbezogenen Daten werden dann für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsverpflichtung gesperrt und bei Wegfall der Zweckbindung gelöscht. Unsere Informationen zum Datenschutz nach Art. 13, Art. 14 und Art. 21 der EU Datenschutzgrundverordnung haben wir in der Anlage beigefügt, können Sie unter www.m3b-bremen.de/eu-dsgvo einsehen oder über info@jazzahead.de anfordern.

24) Mündliche Vereinbarungen

Änderungen und Ergänzungen der Bedingungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Abmachungen müssen, um Gültigkeit zu erlangen, von der MESSE BREMEN schriftlich bestätigt werden.

Letzte Änderung: 08.07.2019

English version available upon request!